

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach § 17a Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 geltenden Fassung und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Alb-Donau-Kreis folgende

### **Bekanntmachung**

1. Die vom Landesgesundheitsamt für den Alb-Donau-Kreis veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 14. Januar 2022 und 15. Januar 2022 den Inzidenzwert von 500.
2. Überschreitet ein Stadt- oder Landkreis an zwei aufeinander folgenden Tagen während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe 2 die Sieben-Tage-Inzidenz von 500, so treten die entsprechenden Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO in Kraft.
3. Die Überschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen der Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO treten am nächsten Tag nach der Bekanntmachung ein.
4. Ab Sonntag, 16. Januar 2022 gelten die Regelungen des § 17a Abs. 2 CoronaVO.
5. Diese Feststellung wird am 15. Januar 2022 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.

Ulm, den 15. Januar 2022

gez.

Dr. Ulrike Bopp-Haas

**Dieses Dokument wurde am 15. Januar 2022 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.**